

M-F-5  
11-F-5

Abhandlungen  
der Bayerischen Akademie der Wissenschaften  
Philosophisch-historische Abteilung  
Neue Folge. 1.  
1929

---

Aus einer ägyptischen Zivilprozeß-  
ordnung der Ptolemäerzeit

(3.—2. vorchristl. Jahrh.)

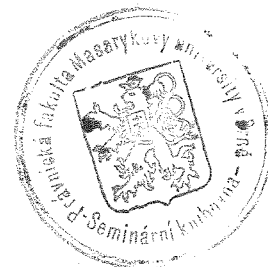
(Pap. demot. Berlin 13621)

von

Wilhelm Spiegelberg

Mit 4 Lichtdrucktafeln

Vorgetragen am 12. Januar 1929



3747-I

---

München 1929  
Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften  
in Kommission des Verlags R. Oldenbourg München

1263/11

Die Papyrussammlung der Staatlichen Museen in Berlin ist vor kurzem in den Besitz eines im Cairiner Antikenhandel erworbenen Papyrusfragmentes gelangt, das von so ungewöhnlicher Bedeutung ist, daß es eine schnelle Veröffentlichung rechtfertigt. Das stark zerstörte dunkelbraune Papyrusblatt, das seine Zusammensetzung Dr. Hugo Ibscher verdankt, ist unvollständig und mißt in der Höhe in der größten Ausdehnung etwa 30 cm, in der Breite etwa 24 cm. Der obere Rand ist erhalten. Eine Blattklebung zeigt sich nirgends. Der wichtigste Teil befindet sich auf der

### A. Vorderseite.

Hier läuft die Schrift, die der mittleren Periode der Ptolemäerzeit (3.—2. vorchristl. Jahrh.) angehört, parallel zur Faser. Der Text enthält die Reste von zwei Kolumnen, deren rechte bis auf ganz geringe Reste der linken Zeilenenden verloren gegangen ist. Dagegen ist die linke Kolumne in ihrer oberen Hälfte zum größten Teil erhalten geblieben. Ja einige Zeilen sind vollständig oder mit Sicherheit zu ergänzen,<sup>1)</sup> und das Erhaltene genügt, um den Inhalt mit Sicherheit zu bestimmen.

Es handelt sich, wie die folgende Übersetzung und Bearbeitung zeigt, um die Überreste einer Zivilprozeßordnung. Die einzelnen Bestimmungen sind in Absätzen (Paragraphen) angeordnet, von denen 10, darunter 7 ganz oder in größeren Stücken erhalten sind. Jeder dieser Paragraphen enthält eine Anweisung, wie sich der Kläger bei der Erhebung einer Klage zu verhalten hat, und zwar handelt es sich, soweit die Texte sicher zu verstehen und zu ergänzen sind, durchweg um zivilrechtliche, nicht um strafrechtliche Fälle.<sup>2)</sup> Aus diesem Grunde darf man die erhaltenen Stücke als Fragmente einer ägyptischen Zivilprozeßordnung betrachten.

Nicht nur auf grund der Schrift, wie ich schon erwähnte, sondern auch der Sprache nach<sup>3)</sup> gehört unser Text der Ptolemäerzeit an, ist also nicht etwa die Abschrift eines der altägyptischen Gesetzbücher der Pharaonenzeit. Vermutlich stammt die Hs. aus Theben,

1) Eine besondere Schwierigkeit erwächst der Ergänzung daraus, daß die Zeilen ungleich lang waren.

2) Einzelne Ausdrücke, die man in den Bruchstücken auf Strafrecht deuten könnte, sind so aus dem Zusammenhang gerissen und noch dazu auch in der Bedeutung so zweifelhaft, daß man sie billig ganz beiseite lassen darf.

3) Ich weise nur auf die Präposition 's-r-hr hin, die vor der „demotischen“ Zeit nicht möglich ist.

da ihr Schriftcharakter die nächste Verwandtschaft mit thebanischen Urkunden der Ptolemäerzeit zeigt, eine Vermutung, die dadurch bestätigt wird, daß der Text der Rückseite, der schwerlich viel später sein wird als der der Vorderseite, inhaltlich auf Theben weist.

Der vorliegende Text ist ein Fragment von einem großen Papyrus. Mindestens  $1\frac{1}{2}$  Kolumnen sind verloren gegangen, wahrscheinlich aber sehr viel mehr. Vor allem fehlt der Anfang, der uns den eigentlichen Charakter dieser Sammlung von prozessualen Bestimmungen enthüllt haben würde. Denn dieser Torso gibt uns manches Rätsel zu raten, wenn auch die wesentliche Bedeutung feststeht. — Zunächst war diese Zivilprozeßordnung die vollständige Kopie einer solchen etwa vom König erlassenen, d. h. eines königlichen *πρόσταγμα*, oder war es ein Stück einheimischen Rechts (*ἐγχώριος νόμος*)? Ich glaube unbedingt das letztere. Dafür spricht, daß in § 5 nur das ägyptische Forum der Laokriten (vgl. Scholion 23) genannt ist, und zwar ohne Nennung des für Griechen zuständigen Gerichtshofes der Chrematisten. Vor allem aber sind alle Bestimmungen inhaltlich wie sprachlich so ägyptisch, daß man kaum daran zweifeln kann, daß wir hier einheimisches Recht vor uns haben.

Nicht so leicht und so sicher ist die Frage zu beantworten, ob unser Papyrus, als er noch vollständig war, eine integrale Kopie der Bestimmungen einer etwa vorhandenen ägyptischen Zivilprozeßordnung war. Ich habe den Eindruck, daß es sich hier um einen für die Praxis bestimmten Auszug aus einem größeren Ganzen handelt. Daraus ist auch am leichtesten zu erklären, daß der Text verhältnismäßig schnell praktisch so wertlos geworden ist, daß man ihn nicht viel später<sup>1)</sup> als „altes Papier“ betrachtete und auf die Rückseite einen ganz anderen Text schrieb. Aber diese Auffassung, übrigens nur eine Vermutung, ändert nichts an der wichtigen Tatsache, daß die erhaltenen Paragraphen den ursprünglichen vollen Text einer Prozeßordnung wiedergeben.

Ich habe absichtlich eine Stelle unseres Fragmentes zunächst aus dem Spiel gelassen, die in dem Scholion 3 behandelte Überschrift (II 1—2), weil sie nicht mit voller Sicherheit zu deuten ist. So wie ich sie erklärt habe, läßt sie sich gut mit den vorstehenden Darlegungen vereinigen. Danach wäre das erhaltene Stück, eine Abschrift des 13. Abschnitts (Kapitels) einer Rechtssammlung (wohl Rechtsbuch eher als offizielle Sammlung), das aus 43 solchen Abschnitten bestand, und unter anderem eine Zivilprozeßordnung enthielt.

Der Kol. II beginnende Text würde also der Anfang des 13. Kapitels sein, in dem diese zivilprozessualen Bestimmungen enthalten waren, während die Reste der ersten Kolumne zu einem anderen Abschnitt gehörten. Dabei lasse ich es dahingestellt, ob unser Text eine integrale Abschrift ist, in der die Paragraphen vollständig und in der Reihenfolge der Vorlage gegeben sind. Die Überschrift selbst würde aber, falls ich sie richtig gedeutet haben sollte, in ihrer Fassung „13. Abschnitt für ihre (scil. der Laokriten) Entscheidung“ und vor allem mit dem Satze „im ganzen 43 (Abschnitte) von diesem (Buche)“ dafür sprechen, daß es sich um einen Auszug aus einem größeren Rechtsbuch, nicht um eine vollständige Abschrift desselben handelt. Man würde also in der so gelesenen und gedeuteten Überschrift eine Bestätigung für die obige Vermutung sehen können, daß wir es mit einem ad hoc für praktische Zwecke gemachten Auszug zu tun haben, etwa mit einer Instruktion für die einheimischen Richter.

<sup>1)</sup> Die Schrift der Rückseite gehört auch noch der mittleren Ptolemäerzeit an.

Noch manche Frage ließe sich an diese wichtigen Überbleibsel des ägyptischen Rechtes der Ptolemäerzeit knüpfen, deren Beantwortung ich besser den dazu berufenen Juristen überlasse.<sup>1)</sup> Mir lag vor allem daran, dieses Unicum unter den demotischen Rechtsquellen möglichst bald und zuverlässig so zugänglich zu machen, daß nun auch andere an der Beantwortung der wichtigen Fragen mitarbeiten können, die dieser erste Bearbeitungsversuch mehr gestellt als gelöst hat. Vor allem hoffe ich die Wichtigkeit dieses Fragments gezeigt zu haben, das uns zum ersten Male in der demotischen Literatur statt einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft, aus dem wir die objektive Rechtsregel erst erschließen müssen, das Gesetz selbst und zwar ein Stück *ἐγχώριος νόμος*, nationalägyptisches Recht beschert hat.

### Umschrift.<sup>2)</sup>

#### K o l u m n e I.

x+13) . . . . . ] ?	13 . . . . . ] mn dd n=j 'r-st
2 . . . . . ] n <sup>2</sup> m=w	[Absatz]
3 . . . . . ] 'r(?) . . . .	14 . . . . . 'h(?) rd.t n h.t mtw
4 . . . . . ] hn]=w	15 . . . . . ] ntj 'n n <sub>3</sub> mtr 'r
5 . . . . . ] a p <sub>3</sub> mn	16 . . . . . ] mn-mtw=f šrj bn-p=f
6 . . . . . ] ? . . . 'n	17 . . . . . ] 'w=f dd a sh n <sub>3</sub> j
7 . . . . . ] n <sup>2</sup> m=f	18 . . . . . ] ph(?)=f n <sub>3</sub> knb.t
8 . . . . . ] mwt šrj	19 . . . . . ] sh 'w=f lpr a(?)
9 . . . . . ] md.t (n) p <sub>3</sub> t <sub>3</sub>	20 . . . . . ] šp n=f knb.t
10 . . . . . ] n(?) p <sub>3</sub> sh	[Absatz]
11 . . . . . ] 'w=w dj.t	21 . . . . . ] : hr šn [ . . . . .
12 . . . . . ] p <sub>3</sub> mtr ntj 'w=w 'n.t=f	22 . . . . .

#### K o l u m n e II.

x+1 mh(?) XIII a t <sub>3</sub> j=w knb.t 'w=w t <sub>3</sub> j.t=s <sup>4)</sup>
2 a XLIII n(?) p <sub>3</sub> j
[Absatz]
3 [p <sub>3</sub> ] rmt ntj sh a md: [. . . p <sub>3</sub> ] sh(?) a <sup>2</sup> r=f n=f p <sub>3</sub> sh: sh=f(?) a md: hr wj=f a p <sub>3</sub> hp n p <sub>3</sub> sh a 'r=f n=j: [5) . . . . .

<sup>1)</sup> Während der Arbeit habe ich mich mehrfach der juristischen Beratung von Leopold Wenger zu erfreuen gehabt, dem ich für diese unschätzbare Mitarbeit, die mich durch Anregung und Kritik oft in dem Verständnis des Textes gefördert hat, auch an dieser Stelle meinen wärmsten Dank aussprechen möchte.

<sup>2)</sup> Das Spatium zwischen den Sätzen habe ich durch : bezeichnet.

<sup>3)</sup> Vorher ist zweimal am Ende der Zeilen, das zweite Mal durch einen Zwischenraum getrennt ein Zeichen erhalten, das wie dj „hier“ aussieht. Es wird schwerlich — woran ich zuerst dachte — eine Marginalnotiz zu der 2. Kolumne sein, da es nicht genau in der Höhe der betreffenden Zeilen steht und auch in der matteren Farbe der Tinte abweicht.

<sup>4)</sup> Sicher nicht rh-st.

<sup>5)</sup> Vielleicht fehlt nichts.

4 [p3] rmt ntj smj [a rmt dd] t3j=f pr p3<sup>1)</sup> 'h '3wt mtw=j: 'n-n3.w rmt n<sup>2)</sup>m=w 'n s<sup>3)</sup>h<sup>2)</sup>  
 a-r=f dd sh=f a [md . . . . .]  
 5 'w=w dj.t-wj=f? [n p3 hp] n<sup>2)</sup> p3j(?) sh<sup>2)</sup> 'w=w dj.t 'rk=f m-s3 p3j=f dd hr 3t.t=f 'w=j m-s3=k  
 [n p3 sh a 's=j(?)]  
 6 hr 3t.[t=f]  
 7 'n-n3.w rmt smj [a rmt dd<sup>3)</sup>(?)] 'r=f n3j s<sup>4)</sup>.t (n) 'r n3j hd.w: bn-p=f dj.t=s n3j 'n-n3.w  
 p3 rmt ntj 'w=f smj a [-r=f<sup>4)</sup>] . . . . .]  
 8 'w=f dd bn-p=j [ir=s<sup>5)</sup>(?)] 'w=w dj.t 'rk=f-s: t3 s<sup>4)</sup>.t mn-mtw=s mtr 'w=f hpr a wn-mtw=s  
 m[tr dj.t n=f 'nh]  
 9 p3 ntj 'w=w 'r=f  
 10 p3 rmt ntj smj tp-r3 dj.t n=w 'nh p3 ntj 'w=w 'r=f a h n3j=w md.w  
 11 p3 rmt ntj smj a rmt mtw p3j=f hp dr<sup>6)</sup> 'w=f hpr 'w=w 'r-hr n3 wpj.w 'w=f hpr 'w  
 'r=w s<sup>4)</sup> [ . . . . . p3]  
 12 ntj smj a p3j=f 'rj dd t3j=f nht mtw=j a hn a h3.t-sp . . . . .? t3j(?) 3h.t b<sup>2)</sup>r=w sdm-s n=f:  
 'w=f a hpr [ . . . . .]  
 13 'n-n3.w rmt smj a rmt db hd 'w=f dd 'w=j dj.t-s n=f n p3 mn p3 dmj: 'n-n3.w [p3]  
 rmt ntj 'w=f s[mj a-r=f 'nh(?), 'w=f dj.t-s n=f]  
 14 n p3 dmj a smj=f a-r=f n<sup>2)</sup>m=f  
 15 'n-n3.w [rmt] smj a rmt dd t3j=f t3 mn t3 knb.t mtw=j 'w=f dd bn-p=j t3j.t=s 'w=w  
 dj.t 'rk=f-s dd<sup>6)</sup>  
 16 bn-p=j t3j.t=s bn-p=j [dj.t] t3j=w-s bn-p=j 'r md nb.t n p3 t3 a dj.t t3j=w-s bn-p=j ph=s  
 [bn-p=j dj.t]  
 17 ph=[w-s bn-p=j fdj]-s bn-[p]=j dj.t fdj=w[-s bn-p=j 'r] md.t nb.t [n p3 t3 a dj.t ph=w-s(?)]  
 . . . . .

[fehlen etwa 4—5 Zeilen]

18 'n-n3[w . . . . .]  
 19 bn-p=j t3j.t=f: bn(?)[-p=j(?)] . . . . .  
 20 p3 rmt a t3j=f-s mtw=j(?) [ . . . . .]  
 21 'n-n3.w rmt smj [a . . . . .]  
 22 dj.t sh=f a p3 d[m<sup>6)</sup> . . . . .]  
 23 a šrj mtw=f p3j [ . . . . .]  
 24 'n-n3.w rmt smj [a . . . . .]  
 25 dd . . . . .  
 26 . . . . .

Einzelne Bruchstücke.

a)  
 1 . . . . .] 'rm(?) šrj a p3 šrj [ . . . . .]  
 2 . . . . .] šs-n-sw n 'p šrj.t [ . . . . .

1) Nicht hd, das (Z. 13) anders aussieht.  
 2) Kaum rmt.  
 3) Der schräge Strich gehört zu dem f von ϩωωϩ der darüberstehenden Zeile.  
 4) Dasselbe a wie in Z. 4 vor ερωϩ, daher meine Ergänzung.  
 5) Oder šp-s. 6) Scheint nichts zu fehlen.

3 . . . . .] n<sup>2)</sup>m=[ . . . . .  
 4 . . . . .

b)  
 x+1 . . . . .] mh hrw  
 2 . . . . .] a(?) hr=f: dd [ . . . . .  
 3 . . . . .] 'w=f dd [ . . . . .  
 4 . . . . .] s3-tw[<sup>2)</sup>j . . . . .  
 5 . . . . .] p3] rmt 'r<sup>2)</sup>j [ . . . . .  
 6 . . . . .] n<sup>2)</sup>m=f(?) dd [ . . . . .  
 7 . . . . .] 's(?) wp[j . . . . .  
 8 . . . . .] 'w=f(?) sh(?)=w n=j<sup>1)</sup> [ . . . . .  
 9 . . . . .

c)  
 x+1 . . . . .]=s n=j p3 mn p3 [dmj(?) . . . . .  
 2 . . . . .] 'w(?)=f dd mj nw=f [ . . . . .  
 3 . . . . .] hw(?)r<sup>6)</sup>: stp n=k p3? [ . . . . .  
 4 . . . . .] 'w=f sh=w n=j [ . . . . .  
 5 . . . . .

d)  
 x+1 . . . . .  
 2 . . . . .] a(?) dd.t=w: 'n-n3.w [ . . . . .  
 3 . . . . .] hw?r<sup>6)</sup>: p3 t3j kns [ . . . . .

e)<sup>2)</sup>  
 1 . . . . .] 'w=w(?) ms n=f(?) b... [ . . . . .  
 2 . . . . .] 'w=w ms n=f htr(?) [ . . . . .  
 3 . . . . .] 'w=w ms(?) [n=f . . . . .

f)<sup>2)</sup>  
 x+1 . . . . .] a] db.t=s 'w=w [ . . . . .  
 2 . . . . .] n3j(?) g3 p3(?) 'r-h(?) [ . . . . .  
 3 . . . . .] a?] h(?) p3 ntj sh hrj p3j 'w=f(?) [ . . . . .  
 4 . . . . .] s?] h3j n wrše(?) n [ . . . . .  
 [Absatz]  
 5 . . . . .] 'rm(?) rmt a<sup>2)</sup>w=f 'j(?) [ . . . . .

1) Vgl. c/4.  
 2) Dieses Fragment gehört wohl einem anderen Papyrus an. Die etwas gedrungene Schrift weist einen anderen Schriftcharakter auf, und der Inhalt, soweit er sich verstehen läßt, paßt schlecht zu dem Haupttext.

Übersetzung.<sup>1)</sup>

Kolumne I.

Von den Zeilenresten übersetze ich nur  
 5 ..... an] dem oder dem (I)  
 6 [Ort .....  
 12 .....] der Zeuge, welchen man vorführt, (II)  
 18 .....] . . . indem er mir sagt: Tue es!  
 [Absatz]  
 14 .....] stehen zuvor und  
 15 .....], der die Zeugen vorführt, welche  
 16 .....] er hat keinen Sohn. Er hat nicht  
 17 .....] so soll er sagen: Schreibt dieses!  
 18 .....] Er hat die Urkunden zerrissen.  
 19 .....] zu schreiben, so soll es geschehen, daß [. . . . .  
 20 .....] empfangen für ihn eine Urkunde  
 [Absatz]  
 21 Es soll fragen [der . . . . .“

Kolumne II.

x + 1 „13<sup>ter</sup> (Abschnitt) für ihre Entscheidung, wenn sie sie nehmen. —  
 2 Macht 43 von diesem“ (III)  
 [Absatz]  
 3 „Der Mensch, welcher schreibt<sup>2)</sup> um zu sprechen (IV) [Siehe die] Schrift, die er sich gemacht hat, [§ 1]  
 ist die (Klage-)Schrift. — Er hat geschrieben, um zu sprechen: (?) Er ist fern von dem Recht der  
 Schrift, die er mir gemacht hat (V) [3] . . . . .“  
 4 „Der Mensch, der [gegen einen anderen] klagt, (VI) [indem er sagt:] Er hat mir [§ 2]  
 Haus, Acker, (VII) Vieh weggenommen — Wenn einer von ihnen eine Schrift gegen  
 ihn (VIII) bringt, das heißt, wenn er (IX) geschrieben hat, um [zu sprechen], (IV)  
 5 so soll man geben [veranlassen], daß er fern ist [in Bezug auf das Recht] dieser Schrift, (und)  
 man soll ihn schwören lassen, nachdem er auf sie (d. h. die Schrift) (die Formel)  
 gesprochen (X) hat: Ich bin hinter dir [mit der Urkunde (XI),]  
 6 auf [die ich gerufen (X) habe.]“ (XII)  
 7 „Wenn ein Mensch [gegen einen anderen] klagt, [indem er sagt]: Er hat mir eine [§ 3]  
 Schrift des mir Silber Machens gemacht (XIII), er hat sie mir (aber) nicht gegeben.  
 Wenn der Mensch, gegen [den] er klagt, [es bestreitet (XIV)]  
 8 so soll er<sup>4)</sup> sagen: Ich habe [sie (die Schrift)] nicht [gemacht, 5) Man soll] es ihn beschwören

1) Unsichere Übersetzungen sind durch kleine Drucktypen gekennzeichnet.  
 2) Der Sinn dieses Präsens ist stets futurisch, sodaß man auch übersetzen kann: schreiben, klagen  
 wird oder auch will.  
 3) Vielleicht fehlt nichts.  
 4) D. h. der Beklagte oder weniger wahrscheinlich der Kläger. Siehe Kommentar 17.  
 5) Oder „erhalten“.

lassen. Die Schrift hat keinen Zeugen. Es geschieht (XV), wenn die Schrift keinen  
 Zeugen hat, [soll man den Beklagten<sup>1)</sup> einen Eid leisten] (XVI)  
 9 lassen.“ (XVII)  
 10 „Der Mensch, welcher mündlich (XVIII) klagt, den (XIX) soll man einen Eid leisten [§ 4]  
 lassen gemäß seinen Worten.“ (XX)  
 11 „Wenn (XX<sup>a</sup>) ein Mensch gegen einen anderen klagt, nachdem (XXI) sein Recht [§ 5]  
 deponiert (XXII) worden ist, dann sollen sie vor den Richtern sein (XXIII). Es geschieht,  
 wenn sie (d. i. die Parteien) (den Schriftsatz) verlesen haben (XXIV) [dann soll aufstehen der,]  
 12 welcher gegen seinen Genossen (XXV) klagt, indem er sagt: Er hat mir eine Sache  
 weggenommen bis zum Monat Thoth des Jahres x(?) (XXVI). Man soll ihn nicht  
 verhören (XXVII), sondern soll [das Urteil fällen].“  
 13 „Wenn ein Mann gegen einen anderen wegen Silber (XXVIII) klagt, so soll er (d. h. [§ 6]  
 der Beklagte) sagen (XXIX): Ich werde es ihm in der und der (XXX) Stadt geben.  
 — Wenn der, [gegen welchen] er klagt (XXXI), [noch lebt, so soll er es ihm geben]  
 14 in der Stadt, in der er ihn verklagt hat.“  
 15 „Wenn [ein Mensch] gegen einen anderen klagt, indem er sagt: Er hat mir die oder [§ 7]  
 die (XXX) Akten weggenommen, so soll er (XXIX) (d. h. der Beklagte) sagen: Ich  
 habe sie nicht weggenommen. Sie sollen ihn es beschwören lassen, indem er sagt:  
 16 Ich habe sie nicht weggenommen, ich habe sie nicht wegnehmen [lassen], ich habe keine  
 Sache auf der Welt getan, um sie wegnehmen zu lassen. Ich habe sie nicht zerrissen,  
 [ich habe sie nicht]  
 17 zerreißen [lassen. Ich habe sie nicht ausgewischt.] Ich habe sie nicht auswischen lassen (XXXII).  
 [Ich habe] keine Sache der Welt [getan, um sie auswischen zu lassen.]“  
 [Es fehlen 4—5 Zeilen]  
 18 „Wenn [ein Mensch klagt] . . . . . [§ 8]  
 19 Ich habe ihn nicht weggenommen, ich habe nicht [. . . . .  
 20 Der Mensch, der es (sie) mir weggenommen hat, (XXXIII) [. . . . .“  
 21 „Wenn ein Mensch [gegen einen anderen] klagt [. . . . . [§ 9]  
 22 ihn schreiben lassen in eine Papyrusrolle [. . . . .  
 23 indem er ein Sohn von ihm ist, [. . . . .“  
 24 „Wenn ein Mensch klagt [. . . . . [§ 10]  
 25 indem er sagt [. . . . .  
 26 . . . . .“

Einzelne Bruchstücke.

a)  
 1 .....] mit einem Sohn gegen den Sohn [. . . . .  
 2 .....] Byssus in Rechnung, Zins . . [. . . . .  
 3 .....“  
 b)  
 1 ..... um] [x] Tage zu füllen [. . . . .  
 2 ..... auf] seinen Befehl, indem er sagt: [. . . . .

1) Oder „den Kläger“.  
 Abh. d. philos.-histor. Abt. 1. 1929.

3 .....] er soll sagen: . . . [. . . . .  
 4 .....] mir wegnehmen [. . . . .  
 5 .....] der Mensch, der gekommen ist [. . . . .  
 6 .....] ihn, indem er sagt: [. . . . .  
 7 .....] . . . richten [. . . . .  
 8 ..... er] soll sie mir schreiben [. . . . .

c)

x+1 .....] es mir [geben] in der und der (XXX) [Stadt . . . . .  
 2 ..... er] soll sagen: Möge er sehen [. . . . .  
 3 ..... Raub. — Wähle dir [. . . . .  
 4 ..... Er soll sie mir schreiben [. . . . .

d)

x+1 .....] um sie zu sagen. — Wenn [. . . . .  
 2 ..... Raub. — Die Gewalttat [. . . . .

e)<sup>1)</sup>

1 .....] wenn ihm ein *b* . . . -Tier geboren wird [. . . . .  
 2 .....] wenn ihm ein Pferd geboren wird [. . . . .  
 3 .....] wenn [ihm] ein . . . . . geboren wird [. . . . .

f)

x+1 ..... ihretwegen. Sie sollen [. . . . .  
 2 .....] . . ? . . oder den, der Ausgaben macht [. . . . .  
 3 .....] wie es oben geschrieben ist, er soll [. . . . .  
 4 .....] . . . ? . . . [. . . . .  
 5 .....] mit einem Menschen, welcher kommt [. . . . .

### Kommentar.

(I) Siehe dazu Kommentar unter (XXX).

(II) *n*, der alte term. techn. für das „Vorführen“ von Zeugen (s. Erman-Grapow: Äg. Wörterbuch I 90 (Ia), findet sich in diesem Texte auch Z. 16.

(III) Was zunächst die Lesung dieser Überschrift betrifft, so ist *m<sub>h</sub>* XIII sicher, während die folgende Gruppe zu Zweifeln Anlaß gibt. Ich wollte zuerst *a m<sub>h</sub> t<sub>j</sub>w* lesen, um einen bestimmten Sinn zu gewinnen. Aber *m<sub>h</sub>* ist paläographisch unmöglich. Man müßte denn annehmen, daß der Schreiber das anlautende *m* zu schreiben vergessen hätte. So bleibt wohl nur die Lesung *a t<sub>j</sub>w hnb.t*, die ich Sir Herbert Thompson verdanke. Am Schluß glaubte ich zunächst *rh=s* zu erkennen. Doch halte ich nach längerer Betrachtung der etwas verblaßten und verwischten Schrift *t<sub>j</sub>.t=s* für sicher.

<sup>1)</sup> Gehört wahrscheinlich nicht zu dem Papyrus (s. oben Seite 7, Anm. 2).

Was ist aber der Sinn des Satzes „13<sup>ter</sup> für ihre Entscheidung,<sup>1)</sup> wenn sie sie nehmen“? Ich möchte zu 13. ein Wort wie „Abschnitt“ ergänzen und die Überschrift so deuten, daß der darunter stehende Text als der 13. Abschnitt bezeichnet ist, nach dem die Richter (Laokriten) — die werden unter den „sie“ zu verstehen sein — sich bei ihrer „Entscheidung“ (*hnb.t*) zu richten haben, *hnb.t* bedeutet „Urteil, Entscheidung“,<sup>2)</sup> sowohl die mündliche wie die schriftlich protokollierte.<sup>3)</sup> Hier wird es die „Entscheidung“ in den in den folgenden Paragraphen behandelten Rechtsfällen bedeuten.

Dieser 13. Abschnitt ist einem größeren Werke entnommen, auf das vielleicht der Satz geht „macht 43 von diesem“ (Buch?), d. h. der folgende Abschnitt ist der 13. von einer großen Sammlung, die aus 43 solcher Abschnitte besteht.

Ich brauche wohl kaum zu bemerken, daß diese Deutung recht zweifelhaft ist und nur ein Versuch, in die knappe Überschrift einen Sinn zu bringen, ein Bemühen, bei dem mich Sir Herbert Thompson wesentlich unterstützt hat.

(IV) *s<sub>h</sub> a md* scheint in diesem Texte (noch einmal in derselben Zeile, ferner Z. 4 (zerst.)) ein term. techn. zu sein. Sollte „schreiben um zu sprechen“ der Ausdruck für eine schriftliche Klage sein, also der Gegensatz zu *smj (n) tp r<sub>3</sub>* „mündlich klagen“ (Z. 10)<sup>4)</sup>

(V) Die Stelle ist voll von Schwierigkeiten, vor allem infolge der ersten Lücke, die ich nicht sicher ergänzen kann. Der Satz *s<sub>h</sub>=f(?) a md* kehrt, wenn ich richtig ergänze, in der folgenden Zeile wieder, und deshalb glaube ich *s<sub>h</sub>=f* (nicht *s<sub>h</sub> n=f*) lesen zu sollen. Das *n=f* sieht ja an den sicheren Stellen auch anders aus. Am Schluß ist offenbar, wie aus dem „mir“ hervorgeht, der Inhalt der Klageschrift formuliert, die sich vielleicht darauf bezieht, daß der Beklagte seinen Verzicht nicht eingehalten hat.

(VI) *smj a* „Anzeige machen gegen“ bedeutet im Demotischen wie sein koptisches Äquivalent  $\bar{\epsilon}\mu\mu\epsilon : \epsilon\epsilon\mu\epsilon$  „klagen gegen, verklagen“ und bezeichnet die Klageerhebung zum Zwecke der Prozesseinleitung. Siehe Partsch-Sethe, Bürgschaftsurk. S. 678.

(VII) Eigentümlich ist der Artikel vor *sh*. Vielleicht daß er auch in den anderen beiden Wörtern *prj* (= *p + h<sub>1</sub>*) und *hut* zu lesen ist. Im übrigen vergleiche dieselbe willkürliche Schreibung in der Wendung *n hw.t-ntr n sh.t n p<sub>3</sub> dmj* „in Tempel, in Feld (und) in der Stadt“ Rylands Pap. III, S. 202, Anm. 17.

(VIII) Zu der Wendung *n r* „zu jemand's Lasten bringen“ s. Sethe, Bürgschaftsurk. S. 177, hier wohl, wenn einer eine Schrift gegen den Gegner vorlegt.

(IX) Wörtlich „indem er sagt: er hat geschrieben“, vielleicht in dem von mir angenommenen Sinn.

(X) Dieses „sprechen auf“ eine Urkunde, erinnert an die bekannte von mir im folgenden ergänzte Wendung *s<sub>3</sub> hr* (oder *n*) *s<sub>h</sub>* „auf eine Urkunde rufen“, die eine Verpflichtungserklärung bedeutet (s. Sethe-Partsch, Bürgschaftsurk. S. 704 ff.).

<sup>1)</sup> Es steht der Singular da, weshalb auch *t<sub>j</sub>w* nicht *n<sub>3</sub>w* zu lesen ist.

<sup>2)</sup> Siehe Mythosglossar no. 813.

<sup>3)</sup> Straßburger Demot. Papyri Seite 8, Anm. 4 und Recueil trav. XXV, S. 10.

<sup>4)</sup> Das könnte dann bedeuten, daß ein mündliches Verfahren durch ein schriftliches ersetzt wurde, wie z. B. in Rom die Spruchformel durch die Schriftformel. Daß beide Verfahren übrigens nebeneinander denkbar sind, zeigt z. B. die Analogie der römischen Prozeßentwicklung nach der *lex Aebutia* (Wenger).

(XI) Die Ergänzung nach der in Ä.Z. 37 (1899), S. 43 ff. besprochenen Formel, z. B. Revillout, Nouv. chrest.  $wj m-sz t (n) p_3 sz uj$  „du bist hinter mir mit der Abstandsschrift“.

(XII) Der Sinn des ganzen leider sehr lückenhaften Abschnitts könnte sein: Wenn einer gegen einen anderen auf Herausgabe seines Eigentums schriftliche Klage erheben will, so soll man daraufhin das Streitobjekt sequestrieren(?), nachdem derjenige, welcher als Eigentümer auftritt, die eidliche Erklärung abgegeben hat, daß er den Prozeß führen werde. Diese Erklärung erfolgt durch das Aussprechen der Formel<sup>1)</sup>: „Ich bin hinter dir mit der Urkunde“ etc.<sup>2)</sup>

(XIII) Ich glaubte zuerst  $(n) rn(?) hd I$  „im Namen(?) eines Silberlings“ zu lesen, was aber paläographisch völlig ausgeschlossen ist. Trotz der Zerstörung läßt sich mit Sicherheit sagen, daß die Zeichenreste hinter  $s^c.t$  nicht zu  $rn$  stimmen, während sie andererseits gut zu  $r^3$  passen.  $s^c.t (n) r(?) n_3 j hd.w$  „Schrift des mir Silberlinge Gebens“ ist gewiß der Ausdruck für „Schuldschein“.<sup>4)</sup>

(XIV) Man könnte, falls man sich die unter XVII b) als weniger plausibel gegebene Auffassung zu eigen macht, etwa den Wortlaut ergänzen  $dd dj=j st n=f$  „sagt: Ich habe sie ihm gegeben“.

(XV) Der Satz „wenn die Schrift ( $s^c.t$  d. h. der Schuldschein) keinen Zeugen hat, [soll man ihn vereidigen]“ begründet das Verlangen der Eidesleistung in dem Falle, daß kein Zeuge für die Übergabe des Schuldscheins an den klagenden Gläubiger beizubringen ist.<sup>5)</sup> Die etwas allgemein gehaltene Fassung dieses Satzes sieht wie ein Zitat aus einem Rechtsbuche aus (s. unter XVII).

(XVI) Die Ergänzung nach der folgenden Zeile  $dj.t n=w n_3 p_3 ntj w=w r=f$  „ihnen ein Eid geben ist es, was sie tun sollen“. Zu der Konstruktion vgl. meine Demot. Gram. § 467.

(XVII) Die Lücken des Textes erschweren das Verständnis außerordentlich und lassen zwei Lösungen als möglich zu, von denen ich die erste als die weitaus wahrscheinlichste voranstelle.

a) Der Gläubiger A behauptet, daß der Schuldner B von ihm ein Darlehen erhalten, ihm dafür einen Schuldschein ausgestellt, aber ihm denselben nicht übergeben habe.<sup>6)</sup> Der Schuldner erklärt dagegen, überhaupt kein Darlehen erhalten und daher auch keinen Schuldschein ausgestellt zu haben. Bei dieser Sachlage müßte der Richter, für den ja unser

<sup>1)</sup> Vgl. dazu meine Ausführungen in der Abhandlung „Der Ursprung und das Wesen der Formelsprache der demotischen Urkunden“ in Sitzber. Bayr. Akad., Jahrgang 1925, 2. Abhdlg. S. 25 ff.

<sup>2)</sup> Es ließe sich bei dieser Auffassung an gewisse Parallelen zum dinglichen Rechtsstreit in der römischen Privatprozeßgeschichte denken (Wenger).

<sup>3)</sup> Besser würde  $dj.t$  „geben“ passen. Ich habe mich aber auch am Original überzeugt, daß die Schriftreste dazu keinesfalls, sehr wohl aber zu  $r.t$  passen.

<sup>4)</sup> Zu der Bildung vgl.  $sz n db_3 hd$  „Geldbezahlungs-Schrift“ Sethe, Bürgschaftsurk. S. 268 (§ 24) und 286 (§ 68).

<sup>5)</sup> Nach Wenger wäre es auch möglich, daß der Eid schon dann verlangt werden könnte, wenn auf dem Schuldschein kein Zeuge unterschrieben wäre.

<sup>6)</sup> Das weibliche Suffix  $s$  hinter dem Infinitiv  $dj.t$  kann sich nur auf die Schrift ( $s^c.t$ ) beziehen, nicht auf die „Silberlinge“. Das würde  $dj.t.w$  heißen müssen.

Abschnitt als Instruktion bestimmt ist (Seite 4), nach den bestehenden Gesetzen den angeblichen Schuldner seine Behauptung beschwören lassen, worauf er freizusprechen wäre.

Ist diese Auffassung richtig, so würde dieser Paragraph eine schöne Bestätigung der bekannten Diodorstelle (I 79, 1)<sup>1)</sup> bringen, nach welcher in Ägypten jemand, wenn er wegen einer „urkundlosen“ ( $\alpha\sigma\upsilon\gamma\gamma\rho\alpha\phi\omicron\varsigma$ ) Schuld, d. h. einer solchen, über die kein schriftlicher Vertrag vorlag, verklagt wurde, sich durch einen entsprechenden Eid davon befreien konnte.<sup>2)</sup> Dieses Gesetz führt Diodor auf den König Bokchoris (24. Dynastie um 718—712 v. Chr.) zurück, und seinen „Vertrags-Gesetzen“ ( $\pi\epsilon\rho\iota\ \tau\omicron\upsilon\ \sigma\upsilon\mu\beta\omicron\lambda\alpha\iota\omicron\upsilon\ \nu\omicron\mu\omicron\iota$ ) könnte möglicherweise die Bestimmung angehören, die am Schlusse unseres Paragraphen (s. Kommentar XVI) zitiert wird.

b) Der zweiten uns weniger einleuchtenden Auffassung, die auf einer anderen in den Fußnoten gegebenen Ergänzung der Lücken beruht, würde die folgende Situation zu grunde liegen. Der Gläubiger A hat dem Schuldner B eine Summe geliehen. Darüber versprach der letztere einen Schuldschein auszustellen, hat ihn aber nach A.s Versicherung diesem nicht ausgehändigt. B behauptet nun, es getan zu haben, und da kein Zeuge da ist, so soll A ein Eid zugeschoben werden, doch wohl so, daß er schwören soll, den Schuldschein von B nicht erhalten zu haben.

Auch bei dieser Interpretation würde ein Eid vorliegen, aber dem Kläger A zustehen. Dieser würde zu beschwören haben, daß B den Schuldschein zwar ausgestellt, aber ihm nicht übergeben habe. Die Folge eines solchen Eides wäre, daß der Richter das angebliche Darlehen nicht als ein „urkundloses“ zu behandeln hätte, also den von Diodor (s. oben) erwähnten Reinigungseid nicht zulassen dürfte. Vielmehr wäre nun das Verfahren wie auf grund eines schriftlichen Darlehens (§ 5 unseres Textes) in schriftlicher Verhandlung vor Gericht einzuleiten. Freilich müßte man nun den Schluß so erklären, daß der Gläubiger, da keine Zeugen bei der Übergabe des tatsächlich vorhandenen Schuldscheins — nicht seine Existenz, sondern nur seine Übergabe wurde ja bestritten — eidlich versichern müßte, ihn nicht erhalten zu haben. Dabei würde er sich auf ein Gesetz (des Bokchoris?) berufen, daß bei fehlenden Zeugen in solchem Falle der Eid dem Kläger zustand. Auch die wohl wörtlich und sachlich näher liegende Beziehung der Zeugenschaft auf Unterfertigung der Urkunde würde sich mit der ersten Interpretation (a) besser vereinigen lassen.

(XVIII)  $\square \diamond \mid \varrho$  ist das alte  $\square \diamond \mid \varrho$   $tp-r_3$  „Mund, Ausspruch“  $smj (n) tp-r_3$  „mit dem Mund klagen“ wird hier die mündliche Klage bezeichnen, im Gegensatz zu der in dem folgenden Abschnitt behandelten schriftlichen.

(XIX) Beachte, daß  $n=w$  ( $\pi\alpha\tau$ ) sich auf den Singular  $p_3 rmt$  „der Mensch“ bezieht, der hier pluralisch für „die Menschen“ steht.

(XX) Es wird hier festgesetzt, daß allgemein bei mündlichen Klagen die Aussagen des Klägers unter Eid gestellt werden sollen.<sup>3)</sup>

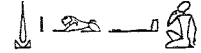
<sup>1)</sup> „τοὺς μὲν ἀσύγγραφον δανεισμένους, ἂν μὴ φάσκωσιν ἀφελθῆναι, ἀπόδοσθαι τοῦ δανείου.“

<sup>2)</sup> Dieser Rechtsbrauch ist auch durch Pap. Magdola 25 (s. dazu Wilcken, Archiv f. Papyrusf. III, S. 308) bezeugt.

<sup>3)</sup> Man vergleiche die auch in anderen Rechten begegnende eidliche Klagebehauptung, z. B. in der älteren Gestaltung der legis actio sacramento (Wenger, Institutionen des röm. Zivilproz. S. 119).

(XX<sup>a</sup>) Wörtlich „der Mensch, welcher gegen einen anderen klagt . . . , dann sollen sie (d. i. Kläger und Beklagter) vor den Richtern sein“.

(XXI) Zu *mtw* „als, nachdem“ s. Demot. Gram. § 510.

(XXII)  *dr<sup>c</sup>* ist dasselbe Wort, das aus der Verbindung *gj n dl<sup>c</sup> md<sup>c</sup> χορημασιμός* „Urkunde“ (Priesterdekrete Glossar no. 416) bekannt ist. Das Verbum scheint „deponieren“ zu bedeuten, so in dem Serapeum Fragm. Z. 9—10<sup>1)</sup> *hmt nb ntj dl<sup>c</sup> m-bjh t3 ntr.t 3.t* „alles Kupfer, das vor der großen Göttin deponiert war“. Der obige Ausdruck für „Urkunde“ wird „Wortverwahrung“ o. ä. zu übersetzen sein. Ob das Verbum mit Sethe (Bürgschaftsurk. S. 111) in kopt. *σωλαε: σωλ* erkannt werden darf, ist wegen der Wiedergabe des ersten Konsonanten sehr fraglich. Hier möchte ich den Ausdruck „sein Recht ist deponiert“ (= seine Prozeßakten (*knb.t.w*) sind hinterlegt) dahin verstehen, daß durch die Einreichung des Aktenmaterials (im Gegensatz zur mündlichen Klage des vorhergehenden Paragraphen) der schriftliche Prozeß instruiert ist.

(XXIII) d. h. dann sollen sie vor die Richter treten. Die Lesung <sup>2</sup>*r-hr* verdanke ich Sir Herbert Thompson, der an Sethe IV, 7 erinnert, <sup>3</sup>*w-f* <sup>2</sup>*r-hr-k* „er ist (steht) vor dir“. <sup>2)</sup> Die „Richter“ sind hier wie Pap. Wiss. Ges. Straßburg 18<sup>3)</sup> das für Prozesse unter Ägyptern zuständige einheimische Gericht der Laokriten.

(XXIV) Bei dem Subjekt „sie“ des Verbuns <sup>4</sup>*s* kann man sowohl an die Richter wie die beiden Parteien denken. Überdies läßt das ägyptische Verbum zwei Übersetzungen „rufen“ und „lesen“ zu. Ich habe mich für die zweite Möglichkeit entschieden, indem ich übersetze „Es geschieht, wenn sie (d. h. die beiden Parteien) den Schriftsatz (die „deponierten“ Schriftstücke) verlesen haben“. Möglich ist aber auch die Auffassung „Es geschieht, wenn sie (die Richter) den Schriftsatz gelesen haben“ oder auch „wenn sie (die Richter) gerufen haben“, wobei das „rufen“ ein besonderer jurist. term. sein könnte.

(XXV) D. h. gegen seinen Prozeßgegner.

(XXVI) Das Zeichen hinter der Gruppe für das Regierungsjahr des Königs muß eine Zahl sein, in der ich zunächst 20 sehen wollte in ähnlicher Form wie auf der Rückseite II, 9. 10. Aber die Nennung einer bestimmten Zahl gibt hier keinen rechten Sinn. Daher möchte ich in dem betreffenden Zeichen eher einen unserem *x* entsprechenden Zahlwert vermuten. Freilich bleibt der Sinn auch so noch dunkel genug. Ich verstehe den Satz: „Er hat mir eine Sache weggenommen bis zum 1. Monat des Jahres *x*“ unter allem Vorbehalt so, daß die Zeitbestimmung sich auf die Erhebung der Klage bezieht, also bedeutet, daß der Kläger bis zum Anfang des nächsten Jahres seine Klage erheben muß (Klage-Befristung).

(XXVII) Wörtlich „man soll<sup>4)</sup> es ihm nicht hören“ in dem Sinn,<sup>5)</sup> daß man den

<sup>1)</sup> Sethe: Ein bisher unbeachtetes Dokument etc. in den Schriften des Papyrus Inst. Heidelberg no. 2, S. 12 unter 22.

<sup>2)</sup> Zu der Verbindung <sup>2</sup>*r-hr n wptj.w* s. Sethe, Bürgschaftsurk. S. 281.

<sup>3)</sup> Schriften Wiss. Ges. Straßburg 13 (1912), S. 53.

<sup>4)</sup> Siehe Demot. Gram. § 207.

<sup>5)</sup> Möglich wäre auch nach einem Vorschlag von Wenger: man soll ihn, wenn er verspätet, d. h. nach der angegebenen Frist klagt, nicht mehr hören.

Kläger nicht mündlich verhören soll. Denn wenn die Klage nach Hinterlegung der Urkunden schriftlich eingeleitet ist, so soll sie auch schriftlich ohne mündliche Verhandlungen durchgeführt werden. Auf dieser Erwägung beruht auch meine Ergänzung. Ist das richtig, dann würden wir hier eine Bestätigung dessen haben, was Diodor I 76, 1 f. über das rein schriftliche Verfahren bei dem ägyptischen Zivilprozeß berichtet, mit dem Zusatz „τούτω δὲ τῷ τρόπῳ τὰς κρίσεις πάσας συντελεῖν τοὺς Αἰγυπτίους, νομίζοντας ἐκ μὲν τοῦ λέγειν τοὺς συνηγόρους πολλὰ τοῖς δικαίοις ἐπισκοπήσειν . . . ἐκ δὲ τοῦ γράφειν τὰ δίκαια τοὺς ἀντιδίκους ᾧοντο τὰς κρίσεις ἀκριβεῖς ἔσεσθαι, γυμνῶν τῶν πραγμάτων θεωρουμένων. Unser Paragraph würde also besagen: Wenn ein Kläger seine Akten bei dem Laokritengericht hinterlegt hat, dann muß er den Prozeß auf diese Akten gestützt durchführen ohne irgend welche mündliche Verhandlungen. An diesem Charakter der schriftlichen Verhandlung ändert auch die mündliche Erklärung des Klägers nichts, da er an seinen Schriftsatz gebunden bleibt und sich daran keine weitere mündliche Verhandlung mehr knüpfen darf.

(XXVIII) „wegen Silber“ d. h. auf Rückgabe einer Summe. — In diesem § 6 handelt es sich um den Leistungsort vielleicht auch um Bestimmung eines diesbezüglichen Gerichtsstandes(?) (Wenger).

(XXIX) <sup>3</sup>*w-f* *dd* kann nicht bedeuten „indem er sagt“, was nach *smj*, wie Z. 15 lehrt, *dd* *xe* heißen würde, sondern „er soll sagen“ wie Z. 15.

(XXX) Dieselbe Konstruktion von *mn* (kopt. *mn : mn*) findet sich Mag. Pap. 5/22. 33 8/14 u. sonst in *t3 mn.t t3 md.t* „irgend eine Sache“. In unserem Texte wechselt der Artikel je nach dem Geschlecht a) masc. *p3 mn p3 dmj*, b) fem. *t3 mn.t t3 knb.t* (Z. 15).

(XXXI) Die wie mir scheint sichere Ergänzung nach Z. 7 *p3 rmt ntj* <sup>3</sup>*w-f smj a-r-f* ist der term. techn. für „den Beklagten“.

(XXXII) Zu dem „auswischen“ (*εἴωτε*) der Schrift vgl. Preisigke, Fachwörterbuch unter *ἀπαλείφω* z. B. Oxyrrh. I 34 I, 14 (Mitteis, Chrest. no. 188): Die Beamten sollen die Urkunden daraufhin prüfen, *εἴ ποῦ ἀπαλήλειπται ἢ ἐπιγέγραπται τι, ὃ ἀκύρωσ ἐχει*, ob irgendwo Schrift ausgewischt oder Zusätze gemacht worden sind, sodaß die Urkunde nicht mehr rechtswirksam (gültig) ist. Siehe auch Wilcken, Archiv I, S. 125.

(XXXIII) Der Satz ist kaum anders zu übersetzen, obwohl die Bezeichnung des mit dem Beziehungswort identischen Subjekts ganz abnorm ist. Vgl. aber Demot. Gram. § 554 (letzter Absatz).



B. Rückseite.

Liste von ägyptischen Priestern mit Angabe ihrer Antrittsgebühr (τελεστικόν).

Auch die Textreste der Rückseite, wenn sie sich auch an Bedeutung nicht mit denen der Vorderseite messen können, verdienen ein besonderes Interesse, und ich schliesse daher ihre Bearbeitung hier an.

Umschrift.

Kolumne I.<sup>1)</sup>

Table with two columns of hieroglyphic transcriptions and their corresponding column numbers (1-14).

Kolumne II.

Table with two columns of hieroglyphic transcriptions and their corresponding column numbers (1-18).

1) Die Lesungen der Zahlen sind oft unsicher, manchmal auch da wo ein Fragezeichen fehlt. 2) Zu der Lesung vgl. II, 6. 3) Zu der Gruppe 's.t. „Isis“ am Rande siehe das Scholion X.

Kolumne III.

Table with two columns of hieroglyphic transcriptions and their corresponding column numbers (1-17).

Einzelne Bruchstücke.

Table with four columns of hieroglyphic transcriptions and their corresponding column numbers (1-4) for fragments e, f, and g.

Übersetzung.

Kolumne I.

Table with two columns of German translations and their corresponding column numbers (1-2).

1) Die Fragmente a) und b) sind unbeschrieben. 2) Unetymologisch lautlich für altes sm3. 3) Ein Silberling (deben) = 10 Kite = 20 Drachmen.

3	.....]	6 $\frac{1}{2}$ Silberlinge
4	.....]	8 Silberlinge $\frac{1}{3}$ Kite
5	.....]	8 Silberlinge $\frac{1}{3}$ Kite
6	.....]	3 Silberlinge $\frac{1}{3}$ Kite
7	.....]	3 Silberlinge $\frac{1}{3}$ Kite
8	.....]	3 Silberlinge $\frac{1}{3}$ Kite
9	.....]	3 Silberlinge $\frac{1}{3}$ Kite
10	.....]	3 Silberlinge $\frac{1}{3}$ Kite
11	.....]	3 Silberlinge $\frac{1}{3}$ Kite
		[Absatz]
12	.....]	des Mont(?) (I): 3 Silberlinge $\frac{1}{3}$ Kite
13	.....]	Pe-wrm (II): 3 Silberlinge $\frac{1}{3}$ Kite
14	.....]	.....: 3 Silberlinge $\frac{1}{3}$ "

## Kolumne II.

1	„Die Tempel des Südlandes (III):	
2	Theben und seine Tempel:	
3	Der Priester des Amonrasonter (IV):	99 Silberlinge $\frac{2}{3}$ . . . (V) Kite
4	Der Priester des Amon Pu-towe (VI):	27 Silberlinge $\frac{5}{3}$ Kite
5	Der Priester der Mut auf dem großen Sitze (VII):	10 Silberlinge [x] $\frac{2}{3}$ (?) Kite
6	Der Priester der Mut auf dem großen Sitze (VII), um Priester des Amon [von . . .] zu werden <sup>1)</sup> :	58 Silberlinge $\frac{1}{3}$ Kite
7	Der Priester der Mut auf dem großen Sitze (VII), um Priester des [Gottes . . .] zu werden <sup>1)</sup> :	17 Silberlinge $\frac{2}{3}$ Kite
8	Der Priester des Amon Pu-towe (VI), um Priester des Amon[rasonter] (IV) zu werden <sup>1)</sup> :	[x] Silberlinge macht 71 Silberlinge $\frac{1}{4}$ Kite (?)
9	Der Priester des Amen-ope (VIII):	1 Silberling $5\frac{2}{3}$ $\frac{1}{30}$ $\frac{1}{120}$ Kite
10	Der Priester des Amen-ope (VIII), um Priester der Mut auf dem großen Sitze (VII) zu werden <sup>1)</sup> :	5 <sup>2)</sup> Silberling $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{30}$ $\frac{1}{120}$ Kite
11	Der Priester des Amen-ope (VIII), um Priester des Amon-Pu-towe (VI) zu werden <sup>1)</sup> :	22 Silberlinge $\frac{4}{3}$ $\frac{1}{30}$ $\frac{1}{120}$ Kite
12	Der Priester des Amon, des Herrn von . . . ? . . .:	3 Silberlinge $\frac{1}{3}$ Kite
13	Der Priester der Stätten des Chons:	3 Silberlinge $\frac{1}{3}$ Kite
14	Der Priester der Stätten des Mont, des Herrn von Theben:	3 Silberlinge $\frac{1}{3}$ Kite
15	Der Priester der Stätten des Amen-ope (VIII):	3 Silberlinge $\frac{1}{3}$ Kite
16	Der Priester der Stätten des Chons in Theben (mit Beinamen) Nefr-hotpe (Νεφρωτης) (IX):	3 Silberlinge $\frac{1}{3}$ Kite
17	Der Priester des Osiris, des Herrn von Abydos(?) (X):	3 [Silberlinge] 8 . . . Kite

1) Oder „zu sein“.

2) So wohl (nicht 1) nach Bruchstück c/3.

18 [Der Priester des] Onuris(?), des Herrn von  
Thinis(?) (XI): [x Silberlinge x Kite]

## Kolumne III.

1	Der [Priester des . . . . .]
2	Der [Priester des . . . . .]
3	Der [Priester des . . . . .]
4	Der [Priester des . . . . .]
5	Der [Priester des . . . . .]
6	Der [Priester des . . . . .]
7	Der [Priester des . . . . .]
	[Absatz]
8	Das Gebiet der Neger (XII) [. . . . .]
9	Der Priester der Isis von Philae (XIII) [. . . . .]
10	Der Priester des Chnum [des Großen, des Herrn von Elephantine [. . . . .]
11	Der Priester des Haroëris (XIV) [. . . . .]
12	Der zweite Priester (XV)
13	Der Priester der Isis von [. . . . .]
14	Der Priester der Isis von Syene [. . . . .]
15	[Der] Priester des Hmu (XVI) [. . . . .]
16	[Der] Priester des Horus von Edfu(?) [. . . . .]
17	[Der Priester der] Nechet(?) [. . . . .]

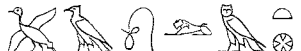
## Einzelne Bruchstücke.

In c/1 ist [p2] tš n N'w.t „[das] Gebiet (der Gau) von Theben“ erwähnt, vermutlich als Überschrift für die folgende Aufzählung von Priestern der Thebais, zu denen auch der in der folgenden Zeile genannte [Priester] des Gottes Wpj (Ophois) gehört, des alten Wp-wrw.t, des Wolfsgottes von Siut. In d/3 ist der „Priester des Sontus(?)“ genannt, wenn ich recht ergänze. In e) stehen die Summen wie in Kol. II.

So wenig diesen Fragmenten zu entnehmen ist, so zeigen sie doch klar, daß sie zu derselben Liste gehören wie das große Stück. Aus d/1 und 4, falls ich richtig lese, ersieht man freilich, daß diese Liste auch Zusätze „sie und hinter . . .“ und „sie haben nicht gegeben . . .“ enthielt.

## Kommentar.

(I) Vielleicht Ortsname.



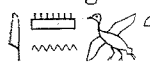
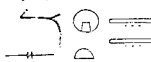
(II) Ein Ort  P3-wrm ist mir nicht bekannt. Das Ortsdeterminativ verbietet, an den bekanntesten Personennamen P3-wrm<sup>1)</sup> zu denken.

(III) p3 tš rsj „das südliche Land“ bezeichnet ganz Oberägypten südlich von Memphis. Siehe Griffith, Rylands Pap. III S. 56 Anm. 2 und mein Orakelglossar nr. 612 mit den dort gegebenen Nachweisen.


1) Siehe „Eine hieroglyphisch demot. Weihstele“ im Journ. Eg. Arch. 1929 (im Druck).

(IV) Der bekannte Beiname des Amon „Amon-Ré, Götterkönig“, für den die griechische Umschrift *Αμωνρασοωνθηρ* bekannt ist.

(V) Hier scheinen noch Reste eines Bruches zu folgen.

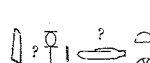
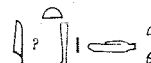
(VI) Die demotische unetymologische Schreibung  *p3 j=w t3wj* „ihre beiden Länder“ will das alte  *p3 wtj t3wj* „Schöpfer(?) der beiden Länder“ wiedergeben, das seit der 18. Dynastie häufig als Epitheton des Amon vorkommt z. B. in  *mn-p3wtj-t3wj*.<sup>1)</sup> Unsere demotische Schreibung ist auch aus dem n. pr. *Ns-p3j-w-t3wj*<sup>2)</sup> bekannt, der durch *Σποτους* (P. Berlin 3116<sup>3)</sup> wiedergegeben ist und hieroglyphisch  u. varr. entspricht. Dieser Beiname ist in dieser Stelle durch *n* eingeführt, als ob er ein Ortsname wäre. Dagegen fehlt *n* in Z. 8 und 11, so daß ich in Z. 4 einen Fehler annehmen möchte.<sup>3)</sup>


(VII) Ich möchte *Mwt hrj(.t)*<sup>4)</sup> *'s.t wr.t* lesen „Mut, die sich auf dem großen Sitze befindet“. Vielleicht ist hier „der große Sitz“ eine geographische<sup>5)</sup> Bezeichnung für das Tempelgebiet der Göttin Mut in Karnak, die ja hier sicher als thebanische Göttin gemeint ist.

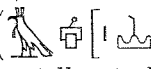
(VIII) d. i.  *mn-(m)-'p.t* „Amon in Luxor“ (*Αμενωφης*).

(IX) Der bekannte in Theben in einem besonderen Tempel verehrte *Hnsu-m-W3s.t-nfr-htp*, der vor allem durch die in der Nähe dieses Tempels gefundene „Bentresch-Stele“<sup>6)</sup> bekannt ist, die sich als eine fromme Fälschung der Ptolemäerzeit herausgestellt hat.

(X) Am Rande der Zeile steht die Gruppe für Isis (vgl. dieselbe Form in III, 9). Soll sie etwa eine Korrektur des Gottesnamens Osiris sein? Die Lesung des Ortsnamens

 *bdw* = Abydos ist recht zweifelhaft. Man könnte versucht sein  *tbd* zu lesen, doch wüßte ich dafür keine Identifikation<sup>7)</sup> vorzuschlagen.

(XI) Die Lesungen von Gottes-  und Ortsnamen sind gleich zweifelhaft.

(XII) Die Lesung *p3 tš n n3 Nhsj.w*  ist mir erst am Original gelungen, und ich halte sie für sicher. Keinesfalls steckt in der ersten sehr verrienen Gruppe *p3.wb*, wie ich zuerst dachte. Danach müssen in diesem Abschnitt Priester von in Nubien verehrten Göttern genannt sein. Freilich wenn die Lesungen und Ergänzungen Isis von Syene und Chnum [von Elephantine] richtig sind, würde auch der 1. nubische

<sup>1)</sup> Annales Serv. Antiq. II S. 282 (Zeit Amenophis III).


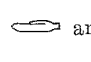
<sup>2)</sup> z. B. Pap. dem. Berlin 3070 = 3097 ult.

<sup>3)</sup> Vielleicht durch das stets hinter *wb* erscheinende *n* veranlaßt.


<sup>4)</sup> Das Fem. ist nicht bezeichnet.


<sup>5)</sup> *'s.t wr.t* steht z. B. für Memphis und Edfu. Siehe Sethe, Dramat. Texte I S. 47 und 71.

<sup>6)</sup> Siehe Breasted, Ancient Records of Egypt III § 429 ff. mit Literaturverweisen.


<sup>7)</sup> An  (Brugsch, Diet. géogr. S. 78) darf man nicht denken, da das  am Ende unerklärt bleiben würde.

Gau zu dem Gebiet „der Neger“ gerechnet sein. Dieses dem heutigen Nubien entsprechende Gebiet heißt in den demotischen Texten meist *p3 t3 n Nhs* „das Negerland“,<sup>1)</sup> doch wird es in II Kh. 2/31 und 3/5 als *tš* „Gebiet, Gau“ bezeichnet.<sup>2)</sup>

(XIII) Ich möchte den erhaltenen Ortsnamen  zu *P3-w-ll3* = Philae ergänzen. Siehe die demotischen Formen bei Brugsch, Dict. géogr. S. 465.

(XIV) Sollte hier der in Elephantine verehrte Haroëris  „H. der Herr von Elephantine“ (Recueil de travaux 17 (1895), S. 118) gemeint sein?

(XV) Der Titel ist mir sonst nicht begegnet. Doch findet sich ein *wb mh I* „erster Priester“ auf der Basis einer Schakalstatuette in der ägypt. Slg. zu Leipzig.

(XVI) Die Gruppe wird kaum anders als *hm3*  *g3m3* „Salz“ gelesen werden können, das dann als ein göttliches Wesen mit einem eigenen Priester zu betrachten wäre. In der Tat hat Griffith (Ä.Z. 45 (1908), S. 106) aus dem Eigennamen *Περο[σορ]φμοῦς* geschlossen, daß vielleicht das Salz des Einbalsamierers göttlich verehrt worden sei. Wie dem auch sei, der Name bezeugt einen Gott *hm3*, der mit der Gruppe „Salz“ geschrieben wurde, und der wird auch an unserer Stelle vorliegen.

### Inhalt.<sup>3)</sup>

Das am besten erhaltene Oberstück der mittleren Kolumne (II) ist der kleine Überrest eines umfangreichen Textes, der mindestens drei große Spalten füllte. So wenig von der 1. und 3. Kolumne erhalten ist, so erkennt man doch noch so viel, daß der Text ein ähnlicher war wie der der 2. Kolumne. Es waren auch darin Priester genannt mit Hinzufügung von Summen.

Die mittlere in ihrer ganzen Breite erhaltene Kolumne trägt eine Überschrift, aus der klar hervorgeht, daß sie die Priester „der Tempel von Südägypten“ und zwar von „Theben und seinen Tempeln“ enthält. Das stimmt in der Tat bis Z. 16, wo thebanische Gottheiten genannt sind 1. Amonrasonter, 2. Amon-puto, 3. Mut, 4. Amon von Karnak, 5. Chons, 6. Chens-em-Wese-Nefr-hotpe, 7. Mont und 8. eine nicht sicher lesbare Form des Amon. Dann folgen mit Z. 16 zwei Götter, deren Namen ich leider nicht mit voller Sicherheit lesen kann. Wenn ich sie richtig als „Osiris von Abydos(?) und als Onuris(?) von This(?)“ bestimmt habe, dann folgen hier Götter der Thebais im weiteren Sinne, und zwar die Hauptgötter der beiden benachbarten Orte Abydos und This.

In der 3. Kolumne enthielt ein Abschnitt die Priester des „Gebietes der Neger“, und einige der Götternamen, soweit ich sie lesen und ergänzen konnte, lassen sich in Nubien

<sup>1)</sup> Pap. dem. Cairo 31169 (Ptol.); Brugsch, Thes. inscr. 1024. 1025; Totb. Pamont II, 18, wo *p3 t3 n Nhs* zu lesen ist, wie Griffith (Stories S. 163) bereits richtig gesehen hat; II Kh. 2/31 — aber meist 3/5. 15. 4/7. 11 ohne *n* geschrieben (Röm.). Der ältere Name ist (seit 18. Dyn.) *t3 Nhsj* [Erman-Gradow, Wörterb. II 303].

<sup>2)</sup> Vielleicht ist *tš* kopt. *τωϣ* (= *χόρα* Rosett. 2. 16) der Ersatz für das obsoletere im Koptischen ausgestorbene *t3*.

<sup>3)</sup> In der Bestimmung des Textes bin ich durch eine Besprechung mit Herrn Walter Otto wesentlich gefördert worden.

lokalisieren, wie die Isis von Philae(?) und Syene sowie Chnum [von Elephantine?]. So werden wohl auch die übrigen Priestertümer zu ägyptischen Göttern gehören, die neben ihren großen Heiligtümern in Ägypten auch in Nubien Filialtempel besaßen. — Seltsam ist es, daß neben der Überschrift der 2. Kolumne in c noch eine Rubrik „[der] Gau von Theben“ erscheint, deren nähere Bedeutung infolge der Zerstörung des Textes nicht zu bestimmen ist.

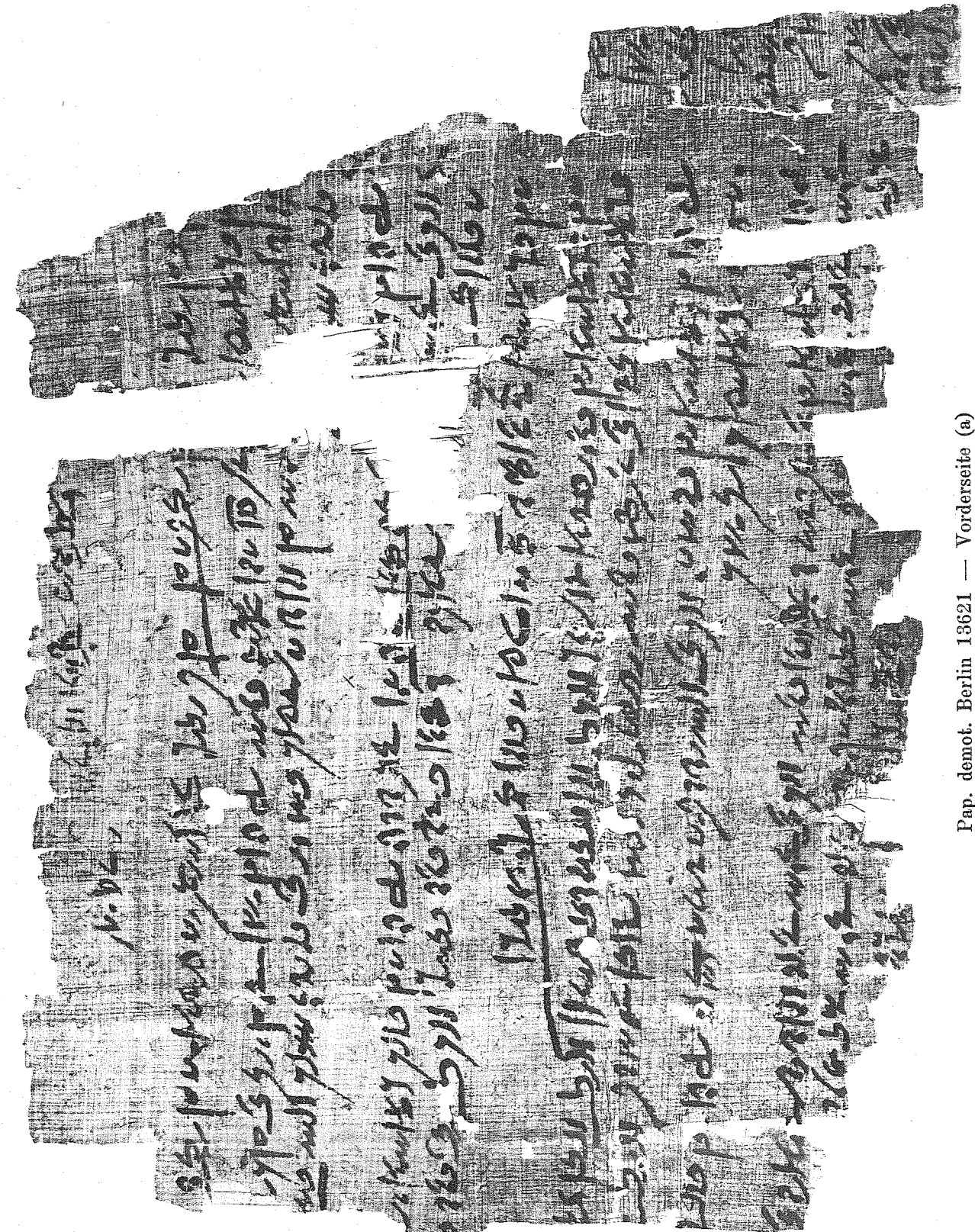
Was die Priesterämter anlangt, so fehlt ihnen stets der Name des Inhabers. In der Regel folgt auf den Titel eine Summe in „Silberlingen“ (*deben* = 20 Drachmen) und Kite (= 2 Drachmen), nur in wenigen Fällen (4 mal) steht der Zusatz „um Priester zu werden“. Der höchste Betrag steht neben dem Priester des Hauptgottes von Karnak Amonrasonter (99 Silberlinge  $2\frac{2}{3}$  Kite d. h.  $1985\frac{1}{3}$  Drachmen). Und ebenso sind die Summen, welche sich auf die Götter Amonputo, Amon von Karnak, sowie die Göttin Mut beziehen, Beträge zwischen 10 und 71 Silberlingen. Die übrigen Summen schwanken zwischen 5 und 1 Silberlingen mit einzelnen Kitezusätzen. Dabei bedingt der Zusatz „um Priester des Amon (oder der Mut) zu sein“ keine ersichtliche Veränderung der Zahl.

Was mögen nun diese Zahlen bedeuten, die sich wie gesagt nicht auf eine bestimmte Person, sondern auf das Amt beziehen? Sie passen schlecht zu Zahlungen an Priester und werden irgend eine Leistung bezeichnen, die mit dem Priesteramt zusammenhängt, d. h. wohl kaum etwas anderes als eine Priesterabgabe. Da kommen nur zwei in Betracht, die *εἰσφορῆως*-Gebühr, die Abgabe der *ισοεῖς* an den Staat für das Recht, Priesterwahlen vorzunehmen,<sup>1)</sup> oder das *τελεσικόν*, die Gebühr bei Antritt des Priesteramtes.<sup>2)</sup> Diese scheint mir bei unserem Texte am nächsten zu liegen und auch in den Fällen gut zu passen, wo ein Priester eine Abgabe dafür leistet, daß er ein anderes Priesteramt übernimmt, vielleicht eine Summe, die er an dessen bisherigen Inhaber zahlt.

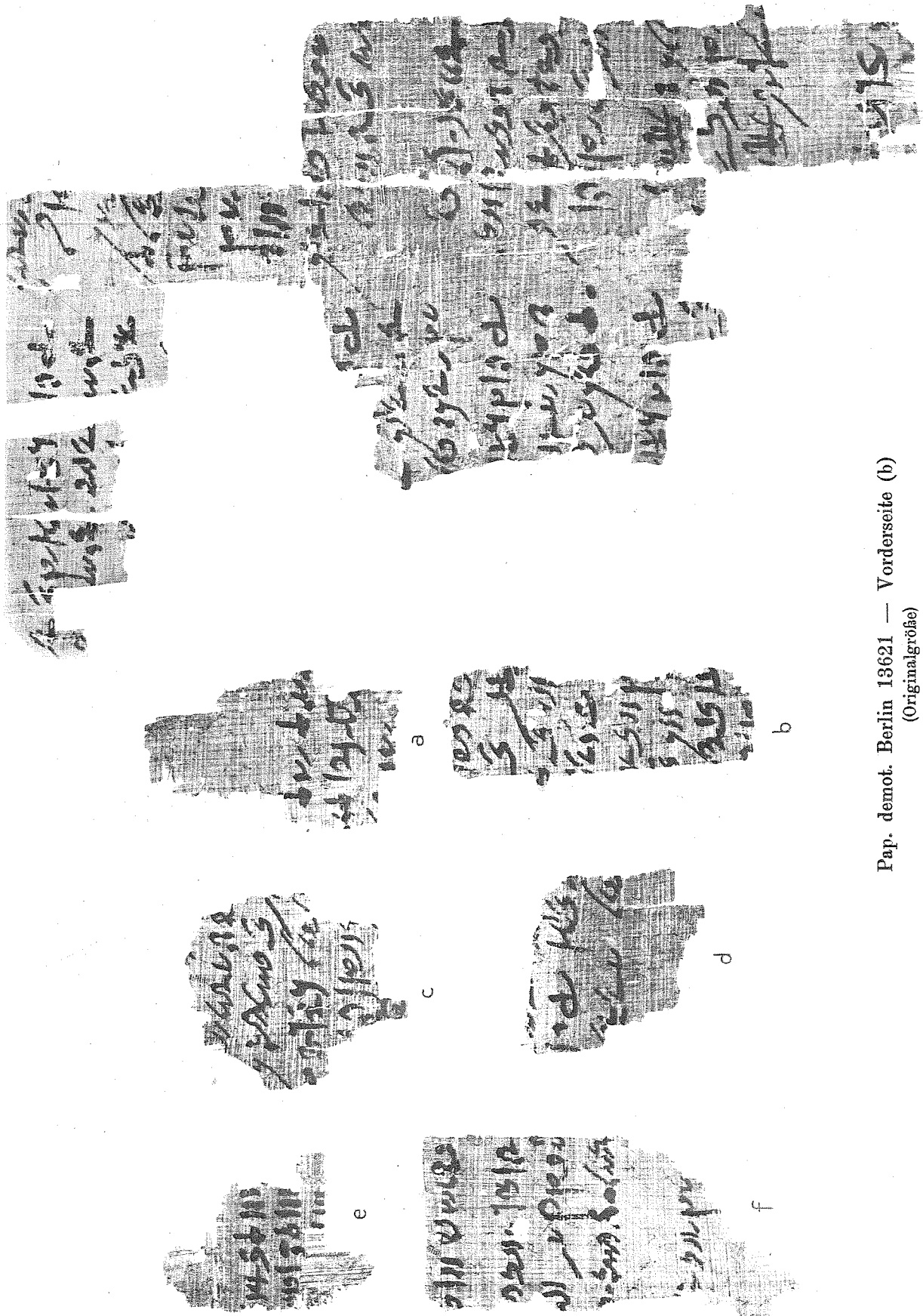
So lückenhaft unser Text ist, so ist er doch dadurch von Bedeutung, daß er zum ersten Male für die Ptolemäerzeit bestimmte Summen nennt, welche von den Priestern für den Antritt oder den Wechsel ihres Amtes zu zahlen waren. Hoffentlich lassen ausführlichere und besser erhaltene ähnliche Stücke nicht zu lange auf sich warten.

<sup>1)</sup> Siehe Otto, Priester und Tempel I 227. II 182.

<sup>2)</sup> Siehe Otto, a. O. I, S. 212/3. II 182.



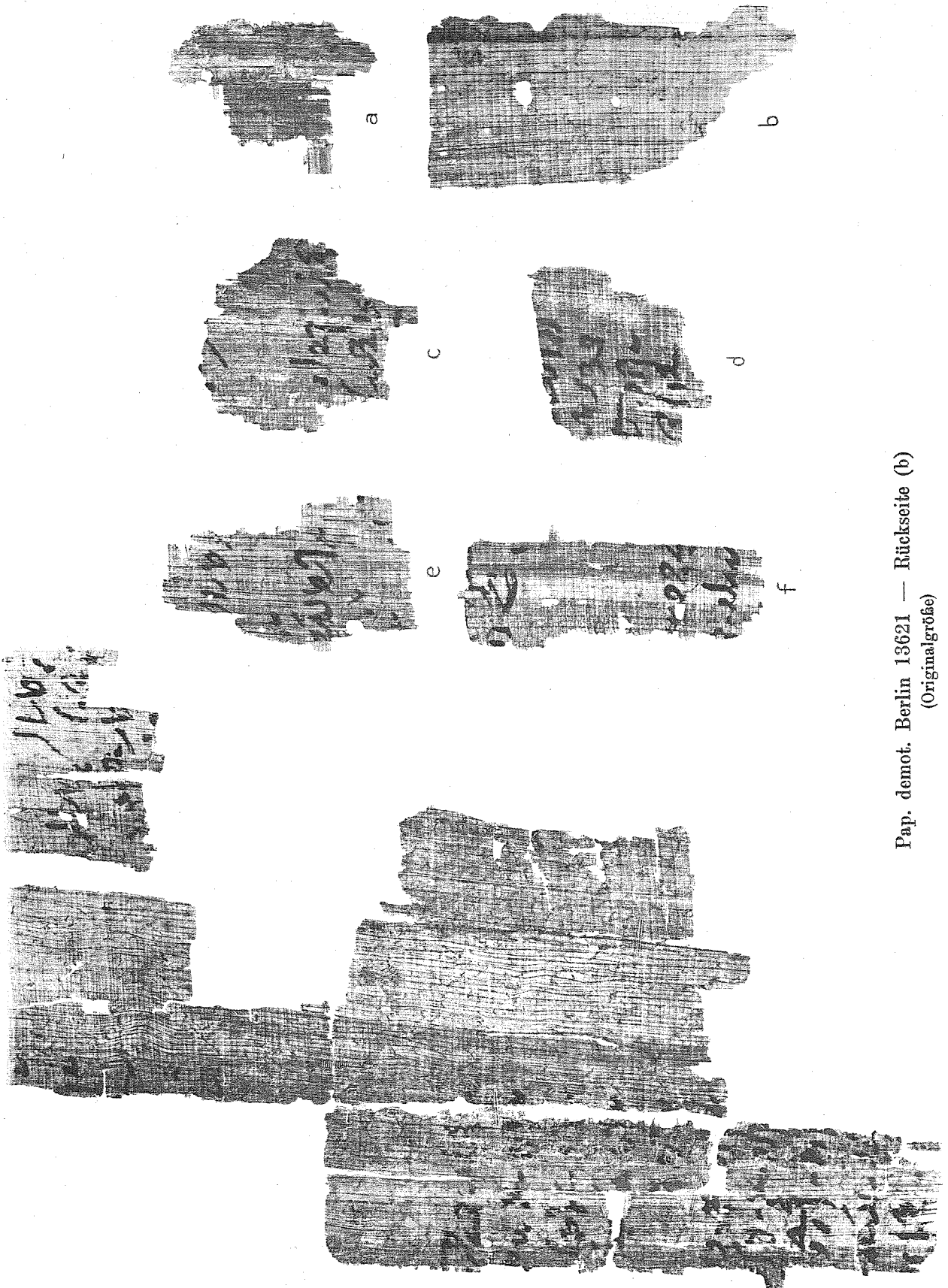
Pap. demot. Berlin 13621 — Vorderseite (a)  
(Originalgröße)



Pap. demot. Berlin 13621 — Vorderseite (b)  
(Originalgröße)



Pap. demot. Berlin 13621 — Rückseite (a)



Pap. demot. Berlin 13621 — Rückseite (b)  
(Originalgröße)